

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Se beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

II. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 21. August 1874.

№ 31.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . Seite 305.	münzen 307.
2. Zoll- und Steuer-Verfahren: Kompetenz ic. eines Nebenpostamts 306.	4. Marine und Schiffsahrt: Quarantäne-Vorschrift . . . 307.
3. Münz-Verfahren: Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen 306.	5. Heimath-Verfahren: zwei Erkenntnisse des Bundesamts für das Heimathverfahren 308.
	6. Konsulat-Verfahren: Cequntur-Ertheilung 310.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Arbeiter Mathias Jurkewicz, 29 Jahre alt, geboren zu Nancy in Frankreich, russischer Unterthan, nach wiederholt erfolgter gerichtlicher Verstrafung wegen Bettelns, durch Beschluß der königlich preussischen Bezirks-Regierung in Oppeln vom 17. Juli d. Js.;
2. der Tagelöhner Theodor Bovenius aus Burg im Königreich der Niederlande, 38 Jahre alt,
3. der Barbier Robell Kellner aus Schreglitz (Kreis Czestochow in Russisch-Polen), 45 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Verstrafung wegen Landstreichens (zu 3 auch wegen Bettelns), durch Beschluß der königlich preussischen Bezirks-Regierung in Düsseldorf vom 9. und resp. 20. Juli d. Js.;
4. der Arbeiter Hans Raasmussen, gebürtig aus Frederiksund im Königreich Dänemark, 22 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Verstrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der königlich preussischen Bezirks-Regierung in Schleswig vom 6. August d. Js.;
5. der Wärenführer Costa Jovanowitsch aus Bagnalica in Bosnien (Türkei), 36 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Verstrafung wegen Landstreichens und Reise-Polizei-Contravention, durch Beschluß des königlich bayerischen Bezirksamts in Kelheim vom 30. Januar v. Js.;
6. der Schuhmachergeselle Karl Maber, geboren 1851 zu Karlsbad in Böhmen und ortsbahngewöhnig daselbst, nach erfolgter gerichtlicher Verstrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Magistrats der königlich bayerischen Stadt Straubing vom 17. März d. Js.;



7. der Tagelöhner und Spengler Anton Kubick aus Leslau (Bezirkshauptmannschaft Tepl in Böhmen), 24 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Verurteilung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des königlich bayerischen Bezirksamts in Nabburg vom 26. Juni d. Js.;
8. der Tagelöhner Peter Royer, geboren den 18. Dezember 1846 in Beyelise (Departement der Meurthe in Frankreich),
9. die Wittwe Mint, Josephine, geb. Marais, gebürtig aus Havre in Frankreich, 45 Jahre alt,
10. der Drechseler Karl Ferdinand Clement, geboren den 24. August 1833 zu Luneville in Frankreich, ortszugehörig in Nancy,
11. die unverehelichte Marie Rimond, geboren den 3. August 1858 zu Francheville (Departement der Meurthe und Mosel in Frankreich), ortszugehörig in Nancy,
12. der Arbeiter Benoit Lefebvre, geboren den 28. März 1853 zu Zinchy (Departement du Nord in Frankreich), ortszugehörig in Nancy,
zu 8 bis 12 nach erfolgter gerichtlicher Verurteilung wegen Landstreichens (zu 8 auch wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt, zu 9 desgl. auch wegen Bettelns), durch Beschluß des kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Metz vom (zu 8) 10., (zu 9 bis 12) 11. August d. Js.;
13. der Tagelöhner Peter Mengue, gebürtig aus Menoncourt in Frankreich, ortszugehörig zu Charannes-les-Grands (dieselbst), 38 Jahre alt,
14. der Schreiner Eduard Ay, gebürtig aus Hüttenheim (Kanton Venfeld im Unter-Elßas), durch Option französischer Staatsangehöriger, 60 Jahre alt,
15. der Anstreicher Ludwig Ernst Richard, geboren und ortszugehörig zu Bevey (Kanton Waadt in der Schweiz), 35 Jahre alt,
16. der Maurer Heinrich Stault, geboren und ortszugehörig zu Chéu (Departement Yonne in Frankreich), 21 Jahre alt,
nach erfolgter gerichtlicher Verurteilung wegen Landstreichens (zu 14 bis 16 auch wegen Bettelns), durch Beschluß des kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Kolmar vom (zu 13 und 14) 5., (zu 15 und 16) 11. August d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Dem königlich preussischen Nebenzolllante II. zu Neu-Zielun im Bezirk des Hauptzolllants zu Thorn ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitchein I. über ausländisches und inländisches Salz ertheilt worden.

3. Münz- Wesen.

U e b e r s i c h t
der in den deutschen Münzstätten bis zum 8. August 1874
stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 2. bis 8. August 1874 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Silbermünzen.				Nickelmünzen.				Kupfermünzen.		
	20	10	1	20	10	5	2	1	20	10	5	2	1
	Mark- stücke.	Mark- stücke.	Mark- stücke.	Pfennig- stücke.	Mark- Pf.	Pfennig- stücke.	Mark- Pf.	Pfennig- stücke.	Mark- Pf.	Pfennig- stücke.	Mark- Pf.	Pfennig- stücke.	Mark- Pf.
a) Berlin . . .	—	902,900	—	—	—	29,817 60	—	—	14,652 90	—	—	—	16,906 20
b) Hannover . .	1,481,010	—	—	68,982	—	5,610 70	—	4,952 10	5,276 80	—	—	—	1,669 90
c) Frankfurt . .	—	—	—	—	—	41,661 00	—	8,000	5,520 34	—	—	—	3,696 77
d) München . . .	1,932,000	—	130,800	21,000	—	—	—	1,410	1,704	—	—	—	2,376
e) Dresden . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	3,545 38	—	—	—	3,081 13
f) Stuttgart . .	552,420	—	108,011	36,053	—	15,088 80	—	4,970	1,795 80	—	—	—	—
g) Karlsruhe . .	—	—	—	—	—	8,000	—	—	3,904	—	—	—	—
h) Darmstadt . .	—	—	130,500	42,750	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weser waren geprägt . . .	3,965,400	902,900	369,311	171,785	—	100,208 70	—	19,362 10	36,399 22	—	—	—	27,730
	848,818,560	202,953,620	22,383,021	6,814,266	—	3,157,259 10	—	439,839 30	500,698 26	—	—	—	211,761 61
Gesamt- Aus- prägung . . .	852,781,020	203,856,520	22,752,332	7,016,051	—	3,257,467 80	—	459,201 40	627,097 48	—	—	—	269,491 61
	1,056,640,540 Mark.		29,768,383 Mark.			3,716,669 Mark 20 Pf.			896,589 Mark 9 Pf.				

4. Marine und Schifffahrt.

Die ägyptische Regierung unterwirft Provenienzen aus den Häfen der arabischen Küste einer Quarantäne von 21 Tagen (vergl. Seite 288).



5. Heimath · Wesen.

Verpflichtung des Dienstherrn aus §. 29 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870.

Ein in Sachen Straßburg wider Züllchow ergangenes Erkenntniß des Bundesamts für das Heimathwesen vom 29. Juni 1874 spricht sich dahin aus, daß die Hülfbedürftigkeit eines erkrankten Dienstherrn durch die bestehende Verpflichtung des Dienstherrn zur Krankenpflege allein nicht ausgeschlossen wird, daß aber im Falle der Erfüllung dieser Pflicht die sechswochentliche Frist, innerhalb deren der Armenverband des Dienstortes die Krankenpflege ohne Ersatzanspruch gewähren muß, ohne Rücksicht auf die Zeitdauer, für welche derselbe die Kurkosten bezahlt hat, erst mit dem Aufhören der Privatpflege beginnt.

Im Johanniter-Krankenhaus zu Züllchow ist vom 24. März 1873 bis zu ihrem Tode am 13. Juni 1873 die ledige Wilhelmine St. aus Straßburg in der Uckermark verpflegt worden, nachdem sie im Gesinndienste des Obermüllers S. zu Züllchow an Gelenkrheumatismus erkrankt war. Kläger ist bereit, die in den ersten sechs Wochen entstandenen Kurkosten selbst zu tragen und fordert nur für die Verpflegung an den übrig bleibenden 39 Tagen die tarifmäßige Vergütung von 6 Sgr. pro Tag mit 7 Thlr. 24 Sgr. von dem Verklagten. Letzterer gesteht die Ortsangehörigkeit der Verpflegten in Straßburg zu, lehnt aber die Erstattung der Kosten ab, weil die Kranke auf Antrag ihres Dienstherrn S. in das Krankenhaus aufgenommen und nicht, wie klägerischerseits behauptet, als Hülfbedürftige von dem klagenden Armenverbande verpflegt worden sei. Uebrigens räumt Verklagter die Bezahlung sämtlicher Kurkosten durch den Kläger ein; er hält aber diesen Umstand für unerheblich, da der Dienstherr verpflichtet gewesen sei, die Kurkosten zu decken, eine Hülfbedürftigkeit der Kranken also nicht angenommen werden könne.

Der erste Richter, welcher den Verklagten nach dem Klageantrage verurtheilt hat, geht davon aus, daß Wilhelmine St. vermöge ihrer schweren Erkrankung der öffentlichen Unterstützung bedürftig gewesen sei, auch wenn der Dienstherr für die Kurkosten einzustehen hatte. Selbst der Umstand, daß die Kranke vom Dienstherrn der Krankenanstalt übergeben worden sei, schliesse die Nothwendigkeit der Armenpflege nicht aus, da der Dienstherr nach §§. 85 ff. der Gesinndordnung in allen Fällen die nächste Fürsorge für den erkrankten Dienstherrn zu treffen habe, gleichviel, ob er oder der Armenverband oder sonst wer für die Pflegekosten aufkommen müsse. Daß aber die Mittel zur Heilung von dem Dienstherrn vorgestreckt worden seien, merke vom Verklagten selbst nicht behauptet.

Die fristzeitige Verurteilung des Verklagten kommt darauf zurück, daß ein Dienstherr nicht hülfbedürftig sei, der nach seiner Erkrankung vom Dienstherrn in einer Krankenanstalt untergebracht werde. Kläger erklärt es in der Gegenschrift für unerheblich, daß nicht der erkrankte Dienstherr, sondern der Dienstherr im vorliegenden Falle die Hilfe des Armenverbandes anrufen habe.

In jeglicher Hinsicht ist die Erhebung des von beiden Parteien angetretenen Beweises für ihre bittersten Behauptungen nachgeholt worden. Nach der am 19. April 1873 mit der Kranken selbst aufgenommenen Verhandlung ist dieselbe von ihrem Dienstherrn in das Johanniter-Krankenhaus geschickt worden. Ebenso bekundet der Inspektor L., daß Wilhelmine St. auf Ansuchen des Obermüllers S. in die Anstalt aufgenommen worden sei, daß derselbe aber später — wann ist nicht festgestellt — im Krankenhause sich eingefunden und erklärt habe, auf die Länge der Zeit lämen ihm die Kosten zu hoch, zumal der Armenverband solche zu tragen habe.

Hiernach muß als feststehend erachtet werden, daß die im Dienste des Obermüllers S. erkrankte Wilhelmine St. nicht durch Vermittelung des klagenden Armenverbandes, sondern auf unmittelbarer bei der Verwaltung d. s. Johanniter-Krankenhauses gestelltem Antrag ihres Dienstherrn in das Krankenhaus aufgenommen worden ist. Eine Verpflichtung des Klägers zur Gewährung der Krankenpflege trat erst ein, als der Dienstherr später sich von der ferneren Verpflegung seiner Dienstmagd, wie es den Anschein gewinnt, los sagte und dieselbe hülflos ließ, während vorher der

Kläger schlechterdings keinen Anlaß hatte, die in Privatpflege befindliche Kranke in Armenpflege zu übernehmen. Hat der Kläger gleichwohl der Krankenanstalt sammtliche Kurokosten vom Tage der Aufnahme an vergütet, so kann dies dem Verklagten nicht zum Nachtheil gereichen. Wann der Zeitpunkt eintrat, zu welchem die St. öffentlicher Unterstützung bedürftig und Kläger zur Bewährung der ferneren Krankenpflege pflichtig wurde, hätte vom Kläger nachgewiesen werden müssen, ist aber nicht ermittelt. Sonach muß es dahingestellt bleiben, ob die Armenpflege länger als sechs Wochen gedauert hat und ob dem Kläger überhaupt ein Ersatzanspruch zusteht.

Die Argumentation des Verklagten in der Klagebeantwortung ist allerdings hinfällig. Nicht die Verpflichtung des Dienstherrn zum Ersatze der Kurokosten, sondern die thatsächliche Bewährung der Krankenpflege durch denselben schließt die Nothwendigkeit öffentlicher Unterstützung aus. Die Krankenpflege wird aber thatsächlich vom Dienstherrn gewährt, mag er den erkrankten Dienstboten selbst versorgen, oder in einer Krankenanstalt in seinem Auftrage versorgen lassen.

Aus den angeführten Gründen war unter Abänderung des ersten Erkenntnisses Kläger mit dem erhobenen Ansprüche in der angebrachten Art abzuweisen.

Zur Auslegung von §. 30 lit. b. des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870.

Das nachstehende, in seiner Begründung mitgetheilte Erkenntniß des Bundesamts vom 29. Juni 1874 in Sachen des Landarmenverbandes der Provinz Hannover, Verklagten und Appellanten, wider den Ortsarmenverband der Stadt Hildesheim, Kläger und Appellaten, behandelt mehrere Fragen, deren Beantwortung von Interesse für die Anwendung der in der allegirten Gesetzesstelle enthaltenen Vorschrift ist, daß bei Bestimmung des fürsorgepflichtigen Landarmenverbandes ausnahmsweise nicht der Ort des Eintritts der Hilfsbedürftigkeit maßgebend sein soll, wenn die Hilfsbedürftigkeit bei Entlassung aus einer Straf-, Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt hervortritt.

Der verklagte Landarmenverband ist in erster Instanz zur Uebernahme des anerkannt bonifizirten und in Geisteskrankheit verfallenen Victor F., sowie zur Erstattung der Auslagen des Klägers verurtheilt worden, und hat fröhlich Berufung eingelegt.

Das angefochtene Erkenntniß gründet sich auf folgenden Sachverhalt:

Victor F. hatte am 10. Mai 1872 in dem hannoverschen Dorfe Pohle gebettelt, gerietß in den Verdacht, bei dieser Gelegenheit dem Halbmeier Friedrich S. ein Paar Schuhe gestohlen zu haben, wurde von S. noch an demselben Tage bis in das hiesige Dorf Rehren verfolgt, dort unter Mitwirkung des Bürgermeisters festgenommen, weil man die gestohlenen Schuhe bei ihm fand und von dem Festgenommenen nach Pohle zurückgeführt. Der Ortsvorsteher von Pohle machte ihn, wie die Anzeige lautet, zum Arrestanten und lieferte ihn durch den Gemeinbedienten S. an das Gerichtsgefängniß nach Münden ab, von wo er nach Hameln transportirt wurde. Im Gefängnisse zu Hameln verließ F. kurz vor der Hauptverhandlung am 24. August 1872 in Geisteskrankheit, und wurde auf Antrag der Kronanwaltschaft am 3. September in die Irrenanstalt zu Hildesheim aufgenommen, in welcher er sich noch jetzt befindet. Die bis 12. October 1872 ermachlenen Verpflegungskosten hat die Kronanwaltschaft in Hameln auf den Fonds der Justizverwaltung übernommen, die später entstandenen nicht, weil inzwischen die über den Kranken verhängte Untersuchungshaft durch gerichtlichen Beschluß aufgehoben und hieron die Verwaltung der Irrenanstalt mit dem Erlaß in Kenntniß gesetzt worden war, den Gefangenen binnen drei Tagen aus der Anstalt zu entlassen und dem Magistrat in Hildesheim zu überweisen. Die Entlassung ist unterblieben, weil F. damals nicht transportabel war und der Magistrat von Hildesheim gegen die Entlassung des Tobsüchtigen in die Straßen der Stadt protestirte. Vom 19. Februar 1873 ab hat übrigens Kläger die vorläufige Fürsorge übernommen, nachdem seine Verpflichtung dazu in allen Instanzen anerkannt worden war.

Hiernach erachtet der erste Richter für feststehend, daß Victor F. in der Irrenanstalt zu Hildesheim, im Bezirke des hannoverschen Landarmenverbandes hilfsbedürftig geworden sei; er verneint aber die Anwendbarkeit der in §. 30 lit. b. des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 speziell für Personen, welche aus einer Straf-, Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt hilfsbedürftig entlassen werden, gegebene Vorschrift, weil die Entlassung des zc. F. aus der Irrenanstalt factisch nicht stattgefunden

habe und das Gerichtsgefängniß, aus welchem er entlassen worden sei, im Sinne des Gesetzes weder eine Bewahranstalt, noch in Bezug auf Untersuchungsgefangene eine Strafanstalt sei.

Verklagter hingegen rechnet Untersuchungsgefängnisse zu den Bewahranstalten und führt aus, daß Victor F. aus dem Bezirke des hessischen Landarmenverbandes, in welchem seine Festnahme zuerst erfolgte, in die Gerichtsgefängnisse eingeliefert worden sei. Uebrigens habe die Gattin desselben in der Irrenanstalt ihre Fortsetzung gefunden, und der Umstand, daß F. am 10. October 1872 dem Armenverbande Hildesheim zur Disposition gestellt worden sei, müsse als Entlassung desselben aus der Heilanstalt angesehen werden.

Die Verurteilung des Verklagten ist unbegründet.

Die Anwendung des Vorschriften im §. 30 lit. b. des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870, monach im Falle des Eintritts der Hilfsbedürftigkeit bei der Entlassung domizillloser Personen aus einer Straf-, Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt derjenige Landarmenverband die Fürsorge übernehmen soll, aus dessen Bezirk die Entlassung in die Anstalt erfolgt ist, setzt nicht unbedingt eine mit Entfernung aus den Mäuren der Anstalt verbundene Entlassung voraus. Denn die tatsächliche Entfernung kann unter Umständen eben wegen des Eintritts der Hilfsbedürftigkeit, z. B. bei Erkrankung eines nach Ablauf der Strafszeit zu entlassenden Strafgefangenen, unausführbar sein und es würde dem Sinne des Gesetzes nicht entsprechen, sofern man der angeordneten, also rechtlich erfolgten Entlassung auch dann keine Bedeutung beilegen wollte, wenn dadurch die Hilfsbedürftigkeit trotz der Nichtentfernung herbeigeführt würde. — Auch muß anerkannt werden, daß Victor F. gerade dadurch hilflosbedürftig geworden ist, daß die Kronanwaltschaft zu Hameln seine Entlassung aus der Irrenanstalt, in welcher er als Gefangener verpflegt wurde, angeordnet hatte, daß also der Fall des Eintritts der Hilfsbedürftigkeit bei Entlassung aus einer Heilanstalt vorliegt, obwohl die Entfernung augenblicklich unausführbar war. Demnach ist die Bestimmung des fürsorgepflichtigen Landarmenverbandes allerdings davon abhängig, aus welchem Bezirke F. in die Irrenanstalt eingeliefert worden ist. Diese Frage kompliziert sich im vorliegenden Falle dadurch, daß F. aus dem Gerichtsgefängnisse zu Hameln in die Irrenanstalt gebracht wurde. Gerichtsgefängnisse sind keine Bewahranstalten im gesetzlichen Sinne, wohl aber gehören sie der Regel nach zu den Strafanstalten, indem regelmäßig auch Gefängnißstrafen darin verhängt werden. Erkt man voraus, daß F. in Hameln und Münden, wo er zuerst eingesperrt war, obwohl nur Untersuchungsgefangener, in einer Strafanstalt sich befand, so bestimmt sich der fürsorgepflichtige Landarmenverband nicht nach dem Bezirke, aus welchem F. direkt in die Irrenanstalt, sondern nach demjenigen, aus welchem er in die Gefängnisse und demnächst in die Irrenanstalt abgeliefert wurde. Denn beim Uebergange des Hilfsbedürftigen aus einer Heilanstalt in die andere ist nach §. 30 cit. offenbar der Bezirk entscheidend, aus welchem die Entlassung in die erste Anstalt erfolgt ist. Ebenso muß es sich logischer Weise verhalten, wenn der Aufenthalt in einer Straf- oder Bewahranstalt mit demjenigen in einer Heilanstalt, oder umgekehrt vertauscht wird.

Allein, wenn man auch alle diese Prämissen zugiebt, so ist damit für den Verklagten nichts gewonnen. Denn auch in die Gerichtsgefängnisse ist Victor F. aus der Provinz Hannover, nämlich aus dem hannoverschen Dorfe Pöhle, wo er gefesselt hatte und in Haft genommen wurde, eingeliefert worden. Die Unterstellung des Verklagten, daß die Entlassung aus dem hessischen Dorfe Mehren erfolgt sei, entspricht dem tatsächlichen Sachverhalte nicht, indem der Ortsvorsteher von Mehren sich darauf beschränkte, dem Befohlenen Weisand zu leisten, ohne selbst für die sichere Beförderung des r. F. in das Gerichtsgefängniß Sorge zu tragen. Erst nachdem Legierer, begleitet von dem Befohlenen, in Pöhle sich gestellt hatte, wurde er von dem dortigen Ortsvorsteher zum Arrestanten erklärt und nach Münden abgeführt.

Das erste Erkenntniß war daher auf Kosten des Verklagten zu befätigen.

G. K o n s u l a t - W e s e n .

Dem Kaufmann François Emile van der Haegen in Stettin ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als königlich belgischer Konsul daselbst erteilt worden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hoffschäger in Berlin.